

SATZUNG

des Wasserbeschaffungsverbandes

Haseldorfer Marsch

Schmiedeweg 12 - 25436 Moorrege



Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetzes –WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S.405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S.1578) und Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S.86) wird folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch“ mit dem Sitz in 25436 Moorrege, Schmiedeweg 12, im Kreis Pinneberg. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991. Es gelten die Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände des Landes Schleswig-Holstein (LWVG) vom 11.02.2008.
2. Der Verband umfasst das folgende Einzugsgebiet: Teilbereiche der Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Hetlingen, Holm und Moorrege. Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan des § 4 (2).
3. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

§ 2

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
2. Das Mitgliedsverzeichnis wird durch den Verband fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG)

Aufgaben

1. Der Verband hat die Aufgabe, die Bereitstellung und Versorgung des Verbandsgebietes entsprechend der Wasserbezugsrichtlinien und der Haushaltssatzung des Verbandes mit Trink- und Betriebswasser durchzuführen.
2. Anlagen zur Wasserbeschaffung zu beschaffen, herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu beseitigen.
3. Im Rahmen vertraglicher Regelungen übernimmt der WBV die Abrechnung von Abwasserbescheiden.

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

1. Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstige Maßnahmen. Der Verband kann für seine Aufgaben die nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom 30.03.1954 in der Fassung 14.10.1975 mit Nachträgen. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, einer Darstellung der Anlagen, den Karten, Zeichnungen, einem Kostenanschlag und hydraulischen Berechnungen.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke, besondere Kostenpflichten

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken durchzuführen.

2. Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder – besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen – gleich welcher Art – auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überquerung durch Personal des Verbandes zu dulden.
3. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dieses nicht bereits aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Die mit den Änderungen des öffentlichen Zweckes verbundenen Kosten sind von den Mitgliedern nach dem Verursacherprinzip zu tragen.
4. Ändert ein Mitglied, oder eine Gemeinde, den baulichen Zustand einer Straße, eines Platzes, eines Bürgersteiges oder das Gelände, in der eine verbandseigene Wasserleitung liegt, derart, dass die Wasserleitung gefährdet werden kann, so sind die mit der Änderung verbundenen Kosten für die Verbandsanlagen von dem Mitglied zu tragen. (Verursacherprinzip), sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

§ 6

(zu § 6 WVG)

Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Einrichtungen /Verbrauchsanlagen entsprechend der vom Vorstand erlassenen Wasserbezugsrichtlinien auszuführen, zu benutzen und Instand zu halten.
2. Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes zu nutzen und das von Ihnen benötigte Trink- und Betriebswasser vom Verband zu beziehen.
3. Vor Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage hat das Mitglied dem Verband Mitteilung zu machen. Das Mitglied hat durch geeignete Maßnahmen (DIN 1988) sicherzustellen, dass von dieser Anlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 7

(zu § 44 (2) WVG)

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 8

(zu §§ 6, 46 WVG) Organe

Organe des Wasserbeschaffungsverbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

§ 9

(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, die die Bezeichnung Ausschussmitglieder führen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Davon entfallen auf die Gemeindegebiete von:

Haselau - 2 Mitglieder	Haseldorf	- 2 Mitglieder
Heist - 2 Mitglieder	Hetlingen	- 2 Mitglieder
Holm - 2 Mitglieder	Moorrege	- 2 Mitglieder

 Eine Stellvertretung findet nicht statt.
2. Gewählt werden kann jedes Mitglied mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes oder bei Gemeinden mit Vertretungsbefugnis dieses Mitglied besetzende Person. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.
3. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das gilt auch für die Vorstandsmitglieder selbst. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
4. Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Ausschussmitglieder ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
5. Für die Wahl werden Bezirke entsprechend der unter 1. festgelegten Gebiete gebildet.
6. Jedes dingliche Mitglied hat eine Stimme, auch wenn es zwei oder mehrere von einander wirtschaftlich unabhängige versorgte Grundstücke besitzt. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle um das Grundeigentum streitende Personen oder nicht alle gemeinsamen Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigte teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; andernfalls ist ihre Stimme ungültig.
7. Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

8. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorstandsvorsteher und einem Wahlberechtigten zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

1. Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden auf fünf Jahre gewählt. Der bei Erlass dieser Satzung amtierende Verbandsausschuss bleibt bis zum 31. März 2012 im Amt.
2. Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Verbandsausschussmitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, scheidet mit der Annahme der Wahl aus dem Verbandsausschuss aus.

§ 11

(zu §§ 25, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesene Aufgaben.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes, dessen Nachträge und Stellenplan,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen für die Mitarbeiter des Betriebes und der Entschädigung für den Vorstandsvorsteher.
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. A WVG,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1 Buchst. C WVG.
12. Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 12

(zu § 49 i.V.m. §§ 48, 50 WVG)

Sitzung des Verbandsausschusses

1. Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandes schriftlich mindestens mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich der Geschäftsstelle mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
2. Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
3. Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzung des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 13

(zu § 49 i.V.m. §§ 48, 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden wird.
3. Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu § 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes

Dem Vorstand gehören ein Vorstandsvorsteher und sechs weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Der Vorstandsvorsteher führt die Bezeichnung Vorstandsvorsteher.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

1. Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, sechs ordentliche Vorstandsmitglieder und sechs stellvertretende Vorstandsmitglieder. Eines dieser ordentlichen Vorstandsmitglieder wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
2. Gewählt werden kann jedes Mitglied mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes. Die Vorstandsmitglieder sollen so gewählt werden, dass möglichst je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied auf die unter § 9 Abs. 1 aufgeführten Gemeindegebiete entfallen.
3. Gewählt wird unter der Leitung des ältesten Mitgliedes des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16

(zu § 53 WVG)

Amtszeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Der bei Erlass dieser Satzung amtierende Verbandsvorstand bleibt bis zum 31.03.2013 im Amt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.

§ 17

(zu §§ 23, 24, 25, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung und anderen damit verbundenen Rechtsvorschriften. Insbesondere hat er die Aufgaben

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. den Wirtschaftsplan und seiner Nachträge, einschließlich Stellenplan aufzustellen,
5. den Jahresabschluss aufzustellen,
6. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu beschließen,
7. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
8. über Widersprüche entscheiden,
9. über uneinbringliche Forderungen zu entscheiden,
10. Geschäfts- und Dienstanweisungen aufzustellen,
11. Niederschlagung und Erlass von Beitragsforderungen,
12. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 10.000 €.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzung des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Geschäftsstelle mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
2. Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 19

(zu § 56 Abs.2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschluss im Vorstand

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Beratungsgegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
5. Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 50 Abs.2, 55, 56 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes
und Aufgaben des Verbandsvorstehers

1. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter. Der Verbandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.
2. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und Ausschusses vor und führt diese aus. Der Verbandsvorsteher hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Verbandes.
3. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher bzw. dem Vertreter und, sofern sie einen Wert von 10.000,00 € überschreiten, von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen.
4. Der Verbandsvorsteher unterrichtet Vorstand und Ausschuss von seinen Geschäften und hört ihren Rat zu wichtigen Angelegenheiten.

§ 21

(zu § 57 WVG)

Geschäftsführer

1. Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Weitere Einzelheiten können in einer Dienstanweisung festgelegt werden.
2. Der Geschäftsführer hat an Vorstands- und Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 22

(zu § 51 WVG)

Unterrichtung der Verbandsmitglieder

Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann gleichzeitig mit den Wahlversammlungen nach § 9 erfolgen.

§ 23

(zu § 52 (3) WVG)

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine Entschädigung, deren Höhe vom Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld in Höhe der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) und Ersatz ihrer baren Auslagen.

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 24

(zu § 65 WVG, § 6 Abs.1 LWVG)

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Wasserbeschaffungsverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

§ 25

(zu § 65 WVG/ §§ 6 – 20 LWVG)

Haushalt

1. Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 6-20 LWVG zu führen. Das Rechnungsjahr/Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, Vermögensplan und dem Stellenplan. Dieser ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann.
3. Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die veranschlagten Einzelansätze des Betriebsaufwandes und des Geschäftsaufwandes (Löhne, Gehälter etc.) sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig.
5. Der Wirtschaftsplan kann nur durch Nachträge geändert werden. Nachträge sind unverzüglich zu erlassen, wenn:
 1. offenkundig wird, dass ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender, Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in Höhe von mehr als 20 v. H. der Gesamtausgabe geleistet werden müssen,
 3. Angestellte oder Arbeiter eingestellt oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

6. Der Verbandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushalt nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Die Aufstellung und Festsetzung eines Nachtragh Haushaltes ist dann unverzüglich zu veranlassen.
7. Wirtschaftsplan und Nachträge erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 26

(zu § 65 WVG, §§ 7, 22 LWVG)

Haushaltssatzung

1. Der Wasserbeschaffungsverband hat zum Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
2. Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes,
 2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes,
 3. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 4. die zu erhebenden Geldbeiträge,
 5. die aufzunehmenden Darlehensbeträge
 6. der Hebetermine
3. Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.
4. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr.
5. Der Beschluss über die Haushaltssatzung und deren Nachträge sind gemäß § 42 und den Vorschriften des LWVG bekannt zu machen.

§ 27

(zu § 65 WVG, § 16 LWVG)

Jahresabschluss

1. Der Verband hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Hauswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Erfolgs- und Vermögensrechnung und der Bilanz. Zudem sind die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres der Erfolgs- und Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern.
2. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu erläutern.

§ 28

(zu § 65 WVG, § 17 LWVG)

Prüfung des Jahresabschlusses

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Landesverband erstreckt sich darauf, ob der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere ob
 1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurden,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
 3. die haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.
2. Das Ergebnis der Prüfung hat der Landesverband in einem Schlussbericht zusammenzufassen.
3. Nach Abschluss der Prüfung legt der Vorstand den Jahresabschluss mit dem Ergebnis des Schlussberichtes des Landesverbandes dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor.

§ 29

(zu § 65 WVG)

Verwendung der Einnahmen

1. Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bereitstellung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf keinen Gewinn im Sinne einer Handelsbilanz erzielen.
2. Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag von Darlehen bedarf, soweit dieser 10% des Restbuchwertes vom Anlagevermögen zu Beginn des Rechnungsjahres übersteigt (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG), der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 30

(zu §§ 28, 29 WVG)

Beiträge

1. Die Mitglieder und Nutznießer sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge). Hierfür gelten Vorschriften des § 32 dieser Satzung.
3. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

4. Die Beiträge sind öffentliche Abgaben und Nettoabgaben im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Neben der Nettoabgabe wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.
5. Die Beitragspflicht der Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen sie an dem Verband teilnehmen.

§ 31

(zu §§ 28 , 29 WVG)

Beitragsschuldner, Haftung

1. Für die Beiträge ist Beitragsschuldner, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Veranlagungsbescheides Eigentümer eines durch Verbandsanlagen erschlossenen Grundstücks ist. Bei Erbbaurechtsgrundstücken tritt anstelle des Eigentümers der Inhaber des Erbbaurechts.
2. Bei einem Eigentumswechsel bleibt das ausscheidende Mitglied zur Leistung zu den bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet.
3. Die Zahlungsverpflichtung des Mitgliedes wird dadurch nicht berührt, dass es aufgrund von Preisverordnungen berechtigt ist, die Beiträge ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter oder andere Nutzungsberechtigte umzulegen.

§ 32

(zu § 30 WVG, § 43 LWG)

Beitragsmaßstab

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder, die Vorteile aus dem Verbandsunternehmen haben. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau einschließlich Vergrößerung und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden **einmalige Beiträge** und zur Deckung der Kosten der Wasserversorgung **laufende Beiträge** erhoben. Für andere Leistungen werden kostendeckende Entgelte erhoben.
2. **Einmalige Beiträge sind:**
 - 2.1 Anschlussbeitrag in Neubaugebieten,
 - 2.2 Anschlussbeitrag für Einzelanschlüsse,
 - 2.3 Haupt- und Versorgungsleitungsbeitrag in Neubaugebieten,
 - 2.4 Hausanschlussbeitrag,
 - 2.5 Weideanschlussbeitrag,
 - 2.6 Bauwasseranschlussbeitrag,
 - 2.7 Hydrantenanschlussbeitrag.
3. **Laufende Beiträge sind:**
 - 3.1 Verbrauchsbeitrag (Wassergeld)
 - 3.2 Grundbeitrag
 - 3.3 Pauschalbeitrag
 - 3.4 Sonderbeitrag
4. **Begriffsbestimmungen und Beitragsverhältnis**
 - 4.1 **Neubaugebiete sind:**
 - 4.1.1 Gebiete innerhalb des Verbandsgebietes, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht und an die Wasserversorgung des Verbandes angeschlossen werden,
 - 4.1.2 Gebiete, innerhalb des Verbandsgebietes, für die kein Bebauungsplan besteht, deren Erschließung jedoch die Verlegung einer Versorgungsleitung erfordert.
 - 4.2 **Einzelwasseranschlüsse** sind Anschlüsse, die innerhalb eines versorgten Gebietes erfolgen (z.B. durch Schließung von Baulücken)
 - 4.3 **Anschlussbeiträge:**
Mit dem Anschlussbeitrag werden alle Aufwendungen des Verbandes abgegolten, die er zur Aufschließung des Gebietes hat. Dazu gehören
 - 4.3.1 insbesondere die Kosten für Planung, Bauausführung, Vermessung, Geldbeschaffung, Verzinsung, Verwaltung und Sonderinvestitionen zur Sicherung der Versorgung. Für diesen Zweck gewährte Beihilfen und sonstige Zuschüsse sind von den Aufwendungen abzusetzen.
 - 4.3.2 In Neubaugebieten und bei Einzelanschlüssen ist mit dem Anschlussbeitrag der Vorteil abzudecken, der dem Eigentümer dadurch entsteht, dass er die vom Verband geschaffenen Anlagen zusätzlich nutzen kann. Er soll auch zu den Aufwendungen beitragen, die dem Verband – durch neue Anschlussnehmer – notwendig werdende Verstärkungen seiner Anlagen entstehen werden.
 - 4.3.3 Der Anschlussbeitrag in **Neubaugebieten** und bei **Einzelanschlüssen** wird nach der Belastung der anzuschließenden Wasserverbrauchsanlagen ermittelt. Diese Belastung wird in Wertzahlen ausgedrückt. Für die Ermittlung der Wertzahlen wird der Spitzendurchfluss aller Wasserverbrauchsstellen nach der DIN 1988 Teil 3 Abs. 6 zugrunde gelegt.
 - 4.4 **Haupt- und Versorgungsleitungsbeiträge** sind die zu zahlenden Herstellungskosten für die Haupt- und Versorgungsleitungen in Neubaugebieten. Diese Beiträge ermitteln sich aus den Gesamt-herstellungskosten und verteilen sich auf die Eigentümer der Baugrundstücke im Verhältnis der zulässigen Geschossflächen oder Baumassen. Zur Feststellung dieser Werte genügt die Ermittlung der Bauflächen durch Nährungsverfahren aus dem Bebauungsplan.

4.5 **Haus-, Weide- und Bauwasseranschlussbeiträge** sind die Aufwendungen, die erforderlich sind, um von einer Versorgungsleitung des Verbandes Wasser in ausreichender Menge an die Übernahmestelle des Verbrauchers gelangen zu lassen, einschl. der Messrichtung. Jedes Wohngebäude und jeder Gewerbebetrieb mit Wasserentnahmestellen soll einen eigenen Wasseranschluss erhalten. Ein späterer Anbau kompletter Wohneinheiten an bestehende Gebäude ist dem Verband vor Fertigstellung mit Angabe der zusätzlichen Zapfstellen (Spitzendurchfluss aller Verbrauchswerte = Belastungswerte) zur Erstellung eines Veranlagungsbescheides zu melden. Weideanschlüsse sind auf 10 Jahre unkündbar. Bei endgültigem Nutzungswechsel kann die Zehnjahresfrist auf Antrag gekürzt werden. Weideanschlüsse werden nur versorgt, wenn wasserdichte und frostsichere vom Verband abgenommene Versorgungsschächte vorhanden sind.

Die Beiträge werden für jeden Anschluss nach den anfallenden Selbstkosten erhoben.

Der Verband ist berechtigt, Leistungspreise zugrunde zu legen, die sich aus der Selbstkostenrechnung ermitteln.

Änderungen oder Erneuerungen an Haus- und Weideanschlusseinrichtungen, die ein Mitglied verlangt, werden ihm zu den Selbstkosten berechnet. Das gilt auch für alle Aufwendungen des Verbandes, die er zur Abwendung einer allgemeinen Gefahr oder eines Verlustes des Verbandes durchführt, auch wenn es ohne Auftrag des Mitgliedes erfolgt ist.

5. Die zu zahlenden einmaligen Beiträge eines Mitgliedes setzen sich wie folgt zusammen:

5.1 in Neubaugebieten

5.1.1 aus dem Anschlussbeitrag nach 4.3.1, 4.3.2 ,

5.1.2 dem Hauptleitungsbeitrag nach 4.4,

5.1.3 dem Hausanschlussbeitrag nach 4.5

5.2 bei Einzelanschlüssen

5.2.1 aus dem Anschlussbeitrag nach 4.3.1 und 4.3.2 ,

5.2.2 und dem Hausanschlussbeitrag nach 4.5

5.3 bei Anbau kompletter Wohneinheiten, die mit einer Volumenvergrößerung des vorhandenen Gebäudes einhergehen, über eine bestehende Anlage versorgt werden und nicht zwingend einen eigenen Hausanschluss erhalten müssen.

5.3.1 aus dem Anschlussbeitrag nach 4.3.1 und 4.3.2 ,

5.4 bei Weideanschlüssen

5.4.1 aus dem Anschlussbeitrag nach 4.3.1 und 4.3.2 ,

5.4.2 und Weideanschluss nach 4.5.

5.5 bei Bauwasseranschlüssen

5.5.1 aus dem Anschlussbeitrag nach 4.5

5.5.2 für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen, bei denen die Anbohrung an die Hauptleitung zur Herstellung weiterverwendet werden kann, wird ein Extraanschlussbeitrag nach 5.5.1 nicht erhoben. Die Abrechnung erfolgt beim Hausanschlussbeitrag.

5.5.3 Bei der Herstellung von Bauwasseranschlüssen, die für eine Weiterverwendung nicht geeignet sind und wieder beseitigt werden müssen, sind Anschlussbeiträge nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

Der Anschlussbeitrag gemäß 4.3.1 und 4.3.2 wird entsprechend der folgenden Aufstellung berechnet:

bis Spitzendurchfluss Vs 0,60 l/s - 6 Wertzahlen

bis Spitzendurchfluss Vs 0,95 l/s - 8 Wertzahlen

bis Spitzendurchfluss Vs 1,25 l/s - 10 Wertzahlen

bis Spitzendurchfluss Vs 1,60 l/s - 12 Wertzahlen

bis Spitzendurchfluss Vs 1,75 l/s - 14 Wertzahlen

bis Spitzendurchfluss Vs 1,95 l/s - 16 Wertzahlen

bis Spitzendurchfluss Vs 2,25 l/s - 18 Wertzahlen

bis Spitzendurchfluss Vs 2,50 l/s - 20 Wertzahlen

bis Spitzendurchfluss Vs 2,80 l/s - 25 Wertzahlen

bis Spitzendurchfluss Vs 3,00 l/s - 30 Wertzahlen

bis Spitzendurchfluss Vs 3,50 l/s - 35 Wertzahlen

bis Spitzendurchfluss Vs 4,30 l/s - 40 Wertzahlen

bis Spitzendurchfluss >Vs 4,30 l/s - 50 Wertzahlen für Weideanschlüsse, Pumpschächte,

Geräteschuppen je - 4 Wertzahlen

Die Beitragshöhe je Wertzahl wird nach Festsetzung durch den Ausschuss in der Haushaltssatzung ausgewiesen.

Der Beschluss über die Haushaltssatzung wird jährlich nach Maßgabe des § 26 veröffentlicht und kann beim Verband eingesehen werden.

6. Laufende Beiträge

6.1. Der laufende Beitrag besteht aus einem Verbrauchsbeitrag (Wassergeld) und einem Grundbeitrag. Ferner gibt es einen Pauschalbeitrag (Bauwasser) und eine Abrechnung in Sonderfällen.

6.2. Der Verbrauchsbeitrag (Wassergeld) bemisst sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch, so dass das Mitglied verpflichtet ist, den vollen laufenden Wassergeldbeitrag für das Wasser zu bezahlen, welches hinter dem Wasserzähler abläuft, sei es genutzt oder ungenutzt.

6.3. Der Jahresgrundbeitrag deckt einen prozentualen Anteil der Kosten für das Vorhalten der Anlagen (Vorhalte- bzw. Fixkosten) des Verbandes ab. Der Grundbeitrag wird für jede Wohneinheit, jeden Gewerbebetrieb und für jeden Weideanschluss erhoben. Landwirtschaftliche Betriebe werden einem Gewerbebetrieb gleichgestellt. Bei der Ermittlung der Wohneinheiten ist die Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Räume, die

von öffentlichen Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzten, Rechtsanwälten, Architekten, Künstlern etc.) genutzt werden, sind wie Gewerbebetriebe zu behandeln. Bei Gewerbebetrieben und Gleichgestellten - bei Anschlüssen mit Wasserzähler wird er im Verhältnis der Wasserzählergrößen bzw. nach deren Nennweite bemessen,
- bei vorübergehender Stilllegung nach der Nennweite des zuletzt eingebauten Zählers.
- Für jedes Gebäude wird nur ein Wasserzähler des Verbandes eingebaut, sofern das Gebäude einem Eigentümer gehört. Unabhängig davon wird für jede geschaffene Wohnung ein Jahresgrundbeitrag erhoben. Der Grundbeitrag für die erste Wohnung wird nach der Zählergröße bemessen.

- 6.4 Für Bauwasseranschlüsse wird ein einmaliger Pauschalbetrag erhoben.
- 6.5 Über alle in dieser Satzung genannten möglichen Sonderfälle obliegt die Regelung des laufenden Beitrages einer besonderen Festsetzung durch den Vorstandsvorstand.
- 6.6 Die Höhe der Verbrauchsbeiträge, der Grundbeiträge und der Pauschalbeiträge werden vom Vorstand im Rahmen der Wirtschaftsplanaufstellung ermittelt. Die Festsetzung erfolgt durch den Verbandsausschuss.
- 6.7 Soweit nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss endgültig stillgelegt worden ist.

§ 33

(zu § 30 WVG, § 43 LWG)

Ermittlung des Beitragsmaßstabes

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen (u. a. der Eigentumswechsel). Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
2. Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch einen Ausweis oder eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
3. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
 - 3.1 das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat.
 - 3.2 es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 34

(zu §§ 31 und 32 WVG, § 21 LWVG, § 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder Veranlagungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
2. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
3. Der geschätzte Anschlussbeitrag ist aufgrund eines Vorauszahlungsbescheides vor Herstellung des Wasserhausanschlusses an den Verband zu zahlen. Dieses gilt auch für Bauwasseranschlüsse. Nach Fertigstellung erfolgt die endgültige Abrechnung durch einen Veranlagungsbescheid.
4. Laufende Beiträge sind zum 15.02., 15.05. und 15.08. als Abschlagszahlung eines jeden laufenden Jahres fällig. Danach erfolgt der Jahres-Veranlagungsbescheid, zu zahlen innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung.

§ 35

Rechtsmittel

1. Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
2. Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
3. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
4. Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 36

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 30-34, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschl. Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser und Abwasser

- Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:
1. Gemeinde- und Amtsverwaltungen
 2. Katasteramt
 2. Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
 3. Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der WBV bleibt verantwortlich.

§ 37

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

1. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt, hat einen Säumniszuschlag mit den rückständigen Beiträgen zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat. Die Mahngebühren werden entsprechend der geltenden Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung (VVKVO-vom 11.September 2007) erhoben.
2. Der Vorstand kann auf Antrag des Mitgliedes Ratenzahlungen für den zu leistenden Beitrag in Ausnahmefällen gewähren. Bei der Gewährung von Ratenzahlungen sind auf den anstehenden Beitrag Zinsen in Höhe von 1,5 % über Basiszinssatz zu erheben.
3. Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 38

(zu §§ 262 ff LVwG)

Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen (Beiträge) des Verbandes durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

IV. Abschnitt

Anordnungen, Zwangsmittel

§ 39

(zu § 68 WVG)

Anordnung

1. Die Mitglieder des Verbandes, die Eigentümer der nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder haben die auf Gesetz und Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
2. Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Vorstandsvorsteher oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 40

(zu §§ 237, 238 LVwG)

Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstandsvorsteher zulässig. Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes wird auf 500,00 Euro festgesetzt. Für den Vollzug von Verwaltungsakten gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 262 ff).

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 41

(zu § 6 Abs.3 WVG)

Beschäftigte des Verbandes

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte und Arbeiter einstellen. Die Vergütung und Entlohnung dieser Angestellten und Arbeiter hat nach den geltenden Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes zu erfolgen, es sei denn, Art und Umfang der Teilzeitbeschäftigten rechtfertigen den Abschluss besonderer Verträge.

§ 42

(zu § 67 WVG)

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem diese Schriftsätze eingesehen werden können.

Bekannt gemacht wird durch Abdruck in den Uetersener Nachrichten und Wedel -Schulauer-Tageblatt. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den zu veröffentlichenden Text bekannt gemacht hat.

§ 43

(zu §§ 58, 59 WVG)

Änderung der Satzung

1. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Schriftsätze eingesehen werden können.

§§ 44

(zu § 72, 75 WVG, WVG-AufsVO)

Aufsicht

1. Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Pinneberg.
2. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über die in § 29, Abs.2 festgelegte Höhe hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, (ausgenommen eine Entschädigung nach § 23 dieser Satzung)soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 5. und Rechtsgeschäften, die unter Nr. 1 bis 4 genannten wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme vom Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
4. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 45

(zu § 82 WVG)

Sozialklausel

Bei Übernahme durch einen Rechtsnachfolger ist sicherzustellen, dass der Besitzstand der Angestellten und Arbeiter entsprechend § 613 a BGB gewährleistet ist.

§ 46

(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.06.1996 mit den Nachträgen vom 21.07.2000 und 01.03.2002 außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss
Moorrege, 17.12.2008

Bernhard Siemonsen
Verbandsvorsteher
Wasserbeschaffungsverband
Haseldorfer Marsch

Ausgefertigt: 23. Febr. 2009
Moorrege,

Bernhard Siemonsen
Verbandsvorsteher
Wasserbeschaffungsverband
Haseldorfer Marsch

Genehmigt:
Pinneberg, 02.03.09

Dr. Wolfgang Grimme
Der Landrat des Kreises Pinneberg
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände

Bekannt gemacht:
Pinneberg, 02.03.09

Dr. Wolfgang Grimme
Der Landrat des Kreises Pinneberg
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände

